

# Verordnung

des Landratsamtes Neu-Ulm

über den geschützten Landschaftsbestandteil

„Illerschleife nördlich von Gerlenhofen“,

vom 17.10.1995

in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 14.12.2001, in Kraft seit 01.01.2002  
in der Fassung der Änderungsverordnung vom 16.03.2010, in Kraft seit 20.03.2010

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1, Art. 26, Art. 45, Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2005 (GVBl 2006, S. 2) sowie § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl I 2542), erlässt das Landratsamt Neu-Ulm folgende Verordnung:

## § 1

### Schutzgegenstand

Das sich nördlich von Gerlenhofen, Stadt Neu-Ulm, zwischen der Staatsstraße 2031 im Westen und dem ehemaligen Kiesabbaugebiet „Plessenteich“ im Osten erstreckende Biotopsystem einer ehemaligen Altwasserschleife der Iller wird unter der Bezeichnung „Illerschleife nördlich von Gerlenhofen“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt. Dieses Biotopsystem besteht u. a. aus offenen Wasserflächen, Wassergräben, Nasswiesen, Feuchtf Flächen und Röhrichtbereichen sowie Mager- und Trockenstandorten.

## § 2

### Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 53,54 ha.  
Er umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 815/0, 816/2, 818, 817, 815/5 und 1110/3 der Gemarkung Neu-Ulm sowie die Fl.Nrn. 434/5, 434/6, 484 (Weg), 537, eine Teilfläche von Fl.Nr. 193 (Weg), die Fl.Nrn. 485 – 491, 491/2, 491/3, 442, 442/2, 443, 444, die Fl.Nrn. 453 (Weg), 454 (Graben), 455 – 457, 457/1, 457/2 (Weg), 458, 459, 460 (Graben), 461 – 463, 464 (Weg), 465, 466, 466/2, 466/3, eine Teilfläche von Fl.Nr. 213 (Weg), die Fl.Nrn. 362 – 366, 380 (Weg), 381 (Graben), 382 – 384, 384/1, 385, 386 der Gemarkung Gerlenhofen, ferner die Fl.Nr. 494 der Gemarkung Reutti.
- (2) Die Grenzen des erweiterten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus einer Flurkarte Maßstab 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze verläuft an der Innenseite der Schraffur.
- (3) Die bisher als Acker- bzw. Grünland genutzten Flächen sowie die Feuchtf Flächen und Biotopbereiche sind in einer Nutzungskarte dargestellt. Die Nutzungskarte beinhaltet den Stand zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung. Diese Nutzungskarte ist beim Landratsamt Neu-Ulm – untere Naturschutzbehörde -, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm und bei der Stadt Neu-Ulm, Abteilung Umwelt und Verkehrsplanung, Augsburgs Straße 15, 89231 Neu-Ulm, niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung als Landschaftsbestandteil ist es,

1. die landschaftsprägende, ehemalige Flussschleife der Iller mit den noch in Teilbereichen vorhandenen schützenswerten Feuchflächen zu erhalten,
2. die im Bereich des ehemaligen Kiesabbaugebietes an der Staatsstraße 2031 hergestellten vielfältigen Biotopstrukturen mit Mager- und Trockenstandorten sowie Feuchflächen zu erhalten und zu entwickeln.
3. ein für die Biotopvernetzung im betroffenen Landschaftsraum wichtiges Element langfristig zu sichern und in seiner ökologischen Wertigkeit zu verbessern,
4. den Wasserhaushalt des Biotopverbundsystems „Illerschleife“ zu erhalten und zu verbessern,
5. den auf diese Lebensräume besonders angewiesenen Tierarten, wie Amphibien, Wasserinsekten, Insekten, Libellen, Schmetterlingen, Hautflüglern und bodenbrütenden Vögeln, einen Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Rückzugsbereich zu erhalten sowie
6. Rastplätze für durchziehende Vögel anzubieten und zu erhalten.

§ 4

Verbote

Die Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteiles ist verboten; dies gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten:

1. Die vorhandene, noch naturnahe Vegetation, insbesondere durch die Verwendung von Herbiziden, Düngemitteln, sonstigen Chemikalien oder durch kulturtechnische Maßnahmen zu verändern oder zu beeinträchtigen.
2. Binsen, Seggen und Schilfbestände zu beschädigen oder zu beseitigen.
3. Die Tümpel einschließlich ihrer vorhandenen Ufer und ihrer gegenwärtigen Wasserverhältnisse, insbesondere die Höhe des Wasserspiegels sowie die Röhrich- und Seggenbereiche zu verändern.
4. Die vorhandenen Wassergräben einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, neue Gewässer anzulegen, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von untergeordneter Bedeutung sind sowie Grundwasser zu entnehmen oder den Grundwasserstand zu verändern.
5. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf.
6. Straßen, Wege oder Erdwege sowie Pfade und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern.
7. Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten.

8. Die Bodengestalt oder Bodenauflage zu verändern, insbesondere durch Bodenaufschüttungen oder Materialablagerungen (z.B. Bauschutt, Abraum), Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen.
9. Abfälle jeglicher Art, Düngemittel, Pestizide oder sonstige Chemikalien zu lagern sowie pflanzliche Abfälle abzulagern bzw. zu verbrennen oder Dunglegen o.ä. zu errichten.
10. Grünland, einschließlich Streu- und Nasswiesen sowie Hochstaudenfluren, umzubrechen oder sonst zu verändern.
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen.
12. Pflanzen oder Pflanzensamen oder der vegetativen Vermehrung dienende Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen.
13. Wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu beschädigen oder fortzunehmen.
14. Bild- und Schrifttafeln anzubringen.
15. Außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese sowie Wohnwagen dort abzustellen; dies gilt nicht bei Ausübung der nach § 6 zugelassenen Nutzungen/Handlungen.
16. Mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen sowie motorbetriebene Modellgeräte zu betreiben.
17. Feuer zu machen, zu zelten oder zu campen und
18. eine andere als nach § 6 zugelassene Nutzung/Handlung auszuüben.

## § 5

### Beschränkung des Gemeingebrauchs

Im Landschaftsbestandteil wird der Gemeingebrauch wie folgt eingeschränkt:

Es ist verboten,

1. zu reiten und
2. zu lagern.

## § 6

### Ausnahmen

Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
  - der Ackernutzung auf bisher ackerbaulich genutzten Flächen,
  - der Grünlandnutzung (mehrschnittige Wiesen) auf bisher als Grünland genutzten Flächen.

Auf die Festlegungen der Nutzungskarte nach § 2 Abs. 3 dieser Verordnung wird dabei verwiesen.

2. Die ordnungsgemäße und rechtmäßige Ausübung der Jagd; ausgeschlossen bleiben die zusätzliche Anlage von Ansitzen, Fütterungsanlagen und Wildäsungsflächen.
3. Durchführung von erforderlichen Maßnahmen an Grünbeständen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Gewässern im gesetzlich gebotenen Umfang.
4. Mit Zustimmung des Landratsamtes Neu-Ulm die Unterhaltung der Wassergräben in den Monaten August bis Oktober, wobei die Unterhaltung mit Ausnahme der Grabenfräse auch maschinell durchgeführt werden darf; das Räumgut ist abzufahren oder dem Schutzzweck entsprechend unschädlich zu lagern.
5. Mit Zustimmung des Landratsamtes Neu-Ulm die Unterhaltung der vorhandenen Dräna- gen und ihre Erneuerung zur Weiterführung der ausgeübten Acker- und Gründlandnut- zung.
6. Mit Zustimmung des Landratsamtes Neu-Ulm die Unterhaltung der vorhandenen Wege sowie der Wasser- und Stromversorgungsanlagen.
7. Vom Landratsamt Neu-Ulm veranlasste oder mit ihm abgestimmte Gestaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Sicherung und Förderung des Schutzzweckes sowie das Aufstellen oder Anbringen von amtlichen Zeichen oder Schildern.

## § 7

### Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Neu-Ulm kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall eine nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung verbotene Handlung durch Genehmi- gung zulassen.
- (2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
- (3) Zur Sicherung von Auflagen oder Bedingungen können geldwerte Sicherheitsleistungen gefordert werden.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Nrn. 1 bis 18 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Auflage oder Bedingung gemäß § 7 Abs. 2 dieser Verordnung nicht erfüllt.
3. Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfund- zwanzigtausend Euro belegt werden, wer einem Verbot des § 5 Nrn. 1 und 2 dieser Ver- ordnung zuwiderhandelt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Neu-Ulm, den 17.10.1995  
Landratsamt Neu-Ulm

F.J. Schick  
Landrat



